

Ausschreibung

eines

externen Dienstleisters

für einen Rahmenvertrag zur
Rechtsberatung zu komplexen klima- und
verkehrsrechtlichen Fragstellungen

Auftraggeber

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

März 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung	4
1. Grundlagen der Ausschreibung	4
1.1 Auftraggeber	4
1.2 Vergabestelle	4
2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	4
2.1 Ausgeschriebene Leistung	4
2.2 Losbildung	5
2.3 Zeit / Ort	5
2.4 Vergütung / Budget	5
2.5 Vertragsbedingungen	5
3. Ausschreibungsbedingungen	6
3.1 Grundlagen	6
3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote	6
3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	7
3.4 Zuschlagskriterien	7
3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	8
3.6 Erstattung von Aufwendungen	8
3.7 Nachprüfung der Vergabe	8
4. Formale Anforderungen an die Angebote	8
4.1 Abgabe in deutscher Sprache	8
4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)	9
4.3 Vollständigkeit des Angebotes	10
4.4 Bindefrist	10
4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	11
5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung	11
5.1 Ausschlussgründe	11
5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	11
5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit	11
5.4 Bietergemeinschaften	12
5.5 Subunternehmer	12
5.6 Nachweise	12
Teil B: Leistungsbeschreibung	13
6. Ziel und Hintergrund der Ausschreibung	13
7. Aufgabenstellung der Ausschreibung	13
7.1 Novellierung gesetzlicher Vorschriften	13

7.1.1 Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur	13
7.1.2 KlimaG BW (Klimagesetz Baden-Württemberg)	13
7.1.3 Baulastträgerschaft im Bereich Radverkehr	13
7.2 Parkraummanagement und digitale Parkraumkontrolle	14
7.3 Rad- und Fußverkehr/Ortsmitten	14
7.4 Juristische Einzelfragen	14
7.5 Sonstiges	14
Anlagen	16

Teil A: Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1. Grundlagen der Ausschreibung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber (AG) ist das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM)
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

1.2 Vergabestelle

Vergabestelle ist die NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Die NVBW wurde im Jahr 1996 im Zuge der Regionalisierung gegründet. Eigentümer und alleiniger Gesellschafter der NVBW ist das Land Baden-Württemberg. Die NVBW berät und unterstützt das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr (VM), insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Aufgabenträger und Besteller für den SPNV in Baden-Württemberg. Im Zuge des landesweiten Fahrradmanagements berät und unterstützt die NVBW das Ministerium auch bei der landesweiten Radverkehrsförderung. Weitere Informationen über die NVBW erhalten sie im Internet unter www.nvbw.de.

Die NVBW handelt im Auftrag des VM und führt die Ausschreibung durch.

2. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

2.1 Ausgeschriebene Leistung

Im Rahmen der strategischen und systematischen Stärkung des Klimaschutzes im Verkehr möchte das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) als Auftraggeber (AG) mehrere Leistungen im Rahmen eines Rahmenvertrages erarbeiten lassen. Die gesuchte Kanzlei soll für das Verkehrsministerium kurze schriftliche juristische Ausarbeitungen (je ca. 2 Seiten) und Memoranden sowie Einschätzungen zu besonders komplexen oder umstrittenen Rechtsfragen in den Bereichen des Verkehrsrechts, des Klimaschutzes im Verkehr, der Mobilität, dem Verwaltungsrecht, des Abgaben- und Förderrechts und des Datenschutzrechts, die für die Aufgabenerledigung des Verkehrsministeriums von erheblicher praktischer Bedeutung sind, erstellen. Telefonische bzw. digitale Besprechungen sind ebenfalls Teil der Zusammenarbeit. Dazu soll ein Rahmenvertrag zur Rechtsberatung abgeschlossen werden.

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kap. 6 ff. / Teil B.

2.2 Losbildung

Eine Vergabe in Losen findet nicht statt, da eine Trennung der Leistungsbestandteile inhaltlich und wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

2.3 Zeit / Ort

Die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages beginnt mit der Auftragserteilung, ca. am 15.06.2024 und endet am voraus 31.12.2025.

Ort der Leistungserbringung und Gerichtsstand ist Stuttgart.

2.4 Vergütung / Budget

Die Vergütung erfolgt zu dem vereinbarten Entgelt nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen. **Leistungen zur Bearbeitung konkreter Teilaufgaben können nur nach expliziter vorheriger Beauftragung/Freigabe durch den Auftraggeber auf Stunden- bzw. Tagessatzbasis abgerechnet werden. Dabei ist vor jeder Leistungserbringung eine Einschätzung des erforderlichen Arbeitsaufwands vor dem Auftraggeber auszuweisen und eine Genehmigung über den Umfang einzuholen.**

Der Vertrag umfasst ein Budget von maximal **324.000 € (netto)**.

Ab dem 01. Januar 2022 sind Sie als öffentlicher Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A5612-95 aufweisen.

2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Verdingungsunterlagen,
- ggfls. nachgelagerte Bieterinformationen
- die Leistungsbeschreibung aus dem Angebot des Bieters und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

Es gelten die **Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)** (siehe beiliegend).

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

3. Ausschreibungsbedingungen

3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Leistungen nach § 106 GWB überschreitet. Es wird eine europaweite Ausschreibung im **offenen Verfahren** gemäß § 119 GWB durchgeführt.

Die Verdingungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der NVBW, des Verkehrsministeriums sowie der anderen beteiligten Akteure (z.B. Kommunen, Vereine) Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die NVBW und das Verkehrsministerium alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Angebote

Das Angebot muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Donnerstag, 16.05.2024, 12:00 Uhr

in elektronischer Form bei der

NVBW – Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH - Vergabestelle

auf dem Portal von **DTVP** unter www.dtvp.de mit angegebener Nummer eingereicht werden.

Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Öffnung erfolgt am selben Tag bei der NVBW. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Die Angebote werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert, siehe dazu die Hinweise unter www.nvbw.de/vergabeverfahren.

3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten diese Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in ausschließlich schriftlicher Form über das **Portal DTVP** darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen **ausschließlich** schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Dienstag, 07.05.2024, 12:00 Uhr

auf dem Portal von **DTVP** unter **www.dtv.de** mit **angegebener Nummer** eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

3.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Preis

40 %

Die verschiedenen Stundensätze sind **ggfls. zu gewichten**. Die Gewichtung wird Vertragsbestandteil und ist einzuhalten.

Die Preisbewertung erfolgt wie folgt: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält (jeweils für Preis und Optionen) die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

2. Qualität des Angebotes	20 %
Aufbau, Stringenz und Verständlichkeit des Angebots	10 %
Leistungsfähigkeit des Bieters	10 %
3. Eingebachte Fachkunde und Erfahrung	40 %
Expertise im Verkehrsrecht, nachhaltige Mobilität, Klimaschutz im Verkehr	20 %
Expertise im Verwaltungsrecht, Abgaben- und Förderrecht, Datenschutzrecht und Haftungsrecht	20 %

3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zulässig.

3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

3.7 Nachprüfung der Vergabe

Zuständig für die Nachprüfung der Vergabe dieses Auftrags im Verfahren nach §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Durlacher Allee 100,
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-8730
Telefax: 0721/926-3985

Etwaige Vergabeverstöße muss der Bieter gem. § 160 Abs. 3 GWB unverzüglich rügen. Ein Vergabenachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Mitteilung der Auftraggeber, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der Vergabekammer einzureichen.

4. Formale Anforderungen an die Angebote

4.1 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Ausländische Schriften müssen neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

4.2 Notwendiger Angebotsinhalt (Liste der vorzulegenden Unterlagen)

Das Angebot muss folgenden Inhalt umfassen, dabei ist die nachfolgende Gliederung im Angebot einzuhalten:

Teil 1:

- Angebotsschreiben des Bieters mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Das Angebot einer Bietergemeinschaft muss von allen an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot der Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse) gemäß Anlage.
- Bestätigung der Bindefrist gemäß Anlage.
- Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Verdingungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters gemäß Anlage, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die NVBW bzw. das Verkehrsministerium überträgt. Dazu ist beigefügte Erklärung zu unterzeichnen.
- Abgabe einer Mindestentgelterklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.
- Angaben zur Bietergemeinschaft vergleiche Teil A Kapitel 5.4
- Angaben zu Subunternehmern vergleiche Teil A Kapitel 5.5
- Gemäß dem Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage (Anl 1 Anlage 8 Eigenerklärung-VO-2022-833-VM-System) zu unterzeichnen.

Teil 2: Nachweis der Eignung

- Eigenerklärungen, wie im Einzelnen in Teil A Kapitel 5.1 bis 5.6 gefordert (beachte Anlage).
- Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, vgl. Teil A Kap. 5.2.
- Zu erbringende Nachweise über die Referenzen, vgl. Teil A Kap. 5.3.
- Eventuelle Nachweise zur Eignungslieferung durch Subunternehmer

Teil 3: Leistung

- Der Bieter wird gebeten, ein **Angebot** abzugeben.
- **Erläuterungen zum Angebot:** Der Bieter soll die angebotene Leistung gemäß Teil B erläutern. Diese wird qualitativ bewertet, vgl. Kap. 3.4.

Kalkulationsblatt: Die Verwendung des beigefügten Kalkulationsblattes zur Darlegung des Angebots ist zwingend.

- die den Zuschlagskriterien (Kap. 3.4) entsprechende Erklärungen, Referenzen und Bestätigungen. Die Erfahrungen sind jeweils durch geeignete Referenzen nachzuweisen.
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze des Bieters sind anzugeben.
- Alle Preise sind netto in Euro anzugeben.

4.3 Vollständigkeit des Angebotes

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Summe der Einzelposten oder des Produktes von Mengenansatz und Einheitspreis, so sind die Einheitspreise und Einzelpositionen maßgebend.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis **30.06.2024**. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

4.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

5.1 Ausschlussgründe

Zur Prüfung der Eignung muss der Bieter gemäß Anlage erklären, ob die unter §§ 123 und 124 GWB genannten Fälle auf ihn zutreffen und inwiefern eine Selbstreinigung nach § 125 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann hierzu geeignete Nachweise nachfordern.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund eines der in Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Gründe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 ist eine Zusammenarbeit mit russischen Personen, Organisationen und Einrichtungen verboten. Daher ist die Erklärung gemäß Anlage zu unterzeichnend.

5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen.

5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Angebot beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Rahmenangebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmer nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Angebots nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 5.1 bis 5.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Teil B: Leistungsbeschreibung

6. Ziel und Hintergrund der Ausschreibung

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg sucht einen Gutachter, der für das Verkehrsministerium schriftliche juristische Ausarbeitungen und Memoranden sowie Einschätzungen zu komplexen oder umstrittenen Rechtsfragen insbesondere im Zusammenhang mit den Themenfeldern des Verkehrsrechts, des Klimaschutzes im Verkehr, der Mobilität, dem Verwaltungsrecht, des Abgaben- und Förderrechts und des Datenschutzrechts, die für die Aufgabenerledigung des Verkehrsministeriums von erheblicher praktischer Bedeutung sind, erstellt.

7. Aufgabenstellung der Ausschreibung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg erwartet durch den Rahmenvertrag juristische Unterstützung bei der rechtlichen Ausformulierung, Überprüfung und Einordnung verschiedener Themen, die im dynamischen Bereich Klimaschutz im Verkehr anstehen.

Beispielhaft und nicht abschließend wären dies:

7.1 Novellierung gesetzlicher Vorschriften

7.1.1 Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur

Das Ministerium benötigt juristische Unterstützung bei der Novellierung von LGVFG und VwV-LGVFG sowie der Schaffung und Weiterentwicklung weiterer Förderregelungen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber beim Verfassen, Neu- und Umformulieren sowie rechtskonformen Verändern von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften und gibt fundierte juristische Impulse und Begründungen zu Handlungsspielräumen, Ausgestaltungen und Auslegungen. Insbesondere die Ausgestaltung der Förderbedingungen des Klimabonus mit einem Klimamobilitätsplan als Nachweis sowie damit einhergehender rechtliche Fragestellungen und Bedarfe ist eine Kernthematik der Beratungen.

7.1.2 KlimaG BW (Klimagesetz Baden-Württemberg)

Das Ministerium benötigt juristische Unterstützung bei der Novellierung des KlimaG BW in den Zuständigkeiten, die dem Verkehrsministerium zugeordnet sind. Das Erstellen, Formulieren, Ausarbeiten, Ergänzen und Prüfen von rechtlichen Vorschriften sind Teil der rechtlichen Expertise des Auftragnehmers.

7.1.3 Baulastträgerschaft im Bereich Radverkehr

Der Auftragnehmer unterstützt mit juristischer Expertise das Ministerium in einer Neuordnung der Baulastträgerschaft im Bereich Radverkehr. Hierfür müssen vorhandene rechtliche

Rahmenbedingungen ausgelotet und beurteilt werden. Neuformulierungen, Veränderungen bestehender Vorschriften und Aufbau gehören hierbei zu den Kernaufgaben des Auftragnehmers.

7.2 Parkraummanagement und digitale Parkraumkontrolle

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in den Themenfeldern Parkraumbewirtschaftung, Umwandlung und Reduktion von Parkraum sowie digitale Parkraumkontrolle. Er ist für die juristische Expertise zu Handlungsspielräumen, Anordnungsvoraussetzungen, Auslegungshilfen, Impulsen und Entwürfen verantwortlich. Die Einschätzung und Einordnung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Bereich der digitalen Parkraumkontrolle sind ein wichtiger Bestandteil der Rechtsexpertise und dieses Rechtsrahmenvertrags. Daneben sind anhängige und zukünftige Gesetzesinitiativen grundsätzlich Teil der juristischen Begleitung und Überwachung.

7.3 Rad- und Fußverkehr/Ortsmitten

Das Ministerium benötigt für den Rad- und Fußverkehr sowie im Bereich der Ortsmitten in verschiedenen rechtlichen Gebieten eine juristische Fachkenntnis. Straßen- bzw. verkehrsrechtliche Fragen insbesondere im Bereich Radverkehr, Fußverkehr, Schulstraßen und qualifizierten Schulwegplänen sind expliziter Teil der juristischen Aufgabenstellung. Daneben sind rechtliche Beurteilungen, Einschätzungen und Stellungnahmen zur Sondernutzung für Straßenumgestaltung und zur Sondernutzung für gewerbliche Verleihsysteme für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge Teil des juristischen Rahmenvertrags.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer rechtliche Fachkunde im Bereich des Haftungsrechts und der Verkehrssicherungspflicht für den Verkehr bereit. Dabei geht es beispielsweise um Fragen des Umgangs mit Empfehlungen, die über den Stand der Technik hinausgehen sowie um Radverkehr im Forst, an Gewässern und anderen öffentlichen Bereichen.

7.4 Juristische Einzelfragen

Der Auftragnehmer unterstützt das Ministerium des Weiteren bei einer Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen zum Thema Klimaschutz im Verkehr wie beispielsweise dem Klimabonus, Lärmschutz und Luftreinhaltung.

7.5 Sonstiges

Generelle Aufgaben des AN über alle Fragstellungen hinweg:

- Der AN gewährleistet eine regelmäßige Abstimmung mit dem AG (virtuelle Termine, beim AG in Präsenz, Abstimmungen per Telefon und Mail).

- Dem AN obliegt das Controlling und das Kostenmonitoring.
- Alle Leistungsbestandteile werden vom AN in enger Abstimmung mit dem AG durchgeführt. Entsprechende Freigabezeiträume sind einzuplanen.
- Der AN unterstützt den AG durch Zuarbeit bei internen oder externen Anfragen (bspw. von Landtag oder Medien/Presse).
- Der AN dokumentiert sämtliche Besprechungstermine zwischen AN und AG in geeigneter Form.

Der AN berät den AG zudem vollumfänglich zu sonstigen rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit den Themenfeldern Verkehrsrecht, Klimaschutz im Verkehr, Verwaltungsrecht und der nachhaltigen Mobilität.

Folgende Einzelaufgaben sind für den AN zu erwarten (keine abschließende Auflistung):

- Erstellung von kurzen schriftlichen juristischen Ausarbeitungen, Memoranden und Empfehlungen zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Themenfeldern Verkehrsrecht, Klimaschutz im Verkehr, Verwaltungsrecht und der nachhaltigen Mobilität
- Bereitschaft zu kurzfristiger Beratung in den genannten Themenfeldern.
- Der AN erklärt sich bereit, auch ggf. für Vorträge des erarbeiteten Inhalts zur Verfügung zu stehen und diese entsprechend auf- und vorzubereiten.
- Der AN berät den AG zu rechtlichen Fragen und entwickelt rechtliche Konzeptvorschläge. u.a. zum Themenfeld Parken

Anlagen

- Anlage 1 Kalkulationsblatt
(siehe unten)
- Anlage 2 Nutzungserklärung
(siehe unten)
- Anlage 3 und 4 Besondere Vertragsbedingungen und Muster für Tariftreueerklärung
(siehe gesondert als Vordrucken)
- Anlage 5 Vordruck für Erklärungen in Vergabeverfahren
(Kapitel 4.2 Teil 1 und Kapitel 5.1)
(siehe gesondert als Vordrucken)
- Anlage 6 Vordruck für Erklärungen Gemäß den Artikel 5k der Verordnung (EU)
Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU)
2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (Russland-Sanktionen)
(Kapitel 5.1)
(siehe gesondert als Vordruck)

Anlage 1

Kalkulationsblatt

Ich/wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns im nachfolgenden Kalkulationsblatt eingesetzten **Netto-Preisen** wie folgt an:

Hierzu sollen die Stundensätze angegeben werden:

Kostenabfrage Stundensätze	Personal kosten in €	Ev. Sach- kosten in €	Gesamt- kosten in €	Gewichtung
Stundensatz 1				
Stundensatz 2				
Stundensatz 3				
Gewichteter Stundensatz				100 %

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft

Anlage 2

Nutzungsrechte

Der Auftraggeber möchte die Nutzungsrechte aller Bestandteile der Leistung erhalten, insbesondere um die einzelnen entwickelten Werke auch für andere Maßnahmen außerhalb des Vertrages und nach Vertragsbeendigung verwenden zu können. Folgende Lizenzvereinbarung wird vereinbart:

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung der Leistung das zeitlich, örtlich, inhaltlich, nach Verwendungszeck und in jeder sonstigen Weise uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an dem vom Auftragnehmer erbrachten Werk, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung freie Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) heran, wird der Auftragnehmer deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an das Land Baden-Württemberg übertragen.

(2) Mit der Bezahlung eines Werkes darf der Auftraggeber dieses Werk einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ausschließlich und (auch zeitlich) uneingeschränkt ohne weiteres Entgelt nutzen und ganz oder teilweise beliebig auswerten. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber darf zudem Dritten unentgeltlich das einfache Nutzungsrecht einräumen.

(3) Ein Anspruch auf Nennung des Urhebers besteht nicht. Der Auftraggeber wird dies jedoch in Einzelfällen gestatten.

(4) Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der Einwilligung des Auftraggebers.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (inkl. Name in Klarschrift) des Bieters/ der Bietergemeinschaft